



Erfahrungen aus 18 Jahren ehrenamtlicher NSG-Betreuung

Thomas Krönert

1 Einleitung

Die Betreuung von Schutzgebieten ist eine der zentralen Aufgaben der Mitarbeiter im ehrenamtlichen Naturschutzdienst. Sie ist allerdings nicht nur mit Annehmlichkeiten verbunden, wenn der Betreuer den Willen aufbringt, nicht nur als „Beobachter und Melder für die untere Naturschutzbehörde“ (siehe § 43 SächsNatSchG) zu handeln, sondern aktiv gegen Ordnungswidrigkeiten vorgehen möchte. Hierbei muss er bereit und in der Lage sein, Diskussionen mit ordnungswidrig handelnden Bürgern und Flächennutzern zu führen. Im Einzelfall können auch unterschiedliche Meinungen zur Bewertung von Verstößen mit der bestellenden unteren Naturschutzbehörde (UNB), aber auch anderen Behörden auftreten.

Im folgenden Beitrag werden Erfahrungswerte aus einer langjährigen ehrenamtlichen Betreuung des heutigen NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“ dargelegt.

2 Das NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“

Die Festsetzung des NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“ erfolgte im Dezember 2001. Vorher war etwa ein Drittel der Fläche des Gebietes zwei Jahre als NSG einstweilig sichergestellt. Schon zu DDR-Zeiten war die Fläche des heutigen NSG Bestandteil eines LSG. Es ist Bestandteil eines FFH- und eines SPA-Gebietes.

Das 1.453 Hektar umfassende NSG weist als prägende Elemente einen Flachland-Flussabschnitt mit weitgehend natürlicher Flusssdynamik, zahlreiche Altwasser, ausgedehnte Grünlandflächen, Weidengebüsche und Reste der ehemaligen Hartholz-Auwälder auf. Eine Besonderheit ist der starke Einfluss der Flusssdynamik, da Uferbefestigungen nur noch in Rudimenten in Form von Steinschüttungen vorhanden sind. Hierdurch sind ständige Veränderungen der Flussufer, der Ausdehnung und Lage von Kieshegern und -inseln, Auflagerungen sowie die Entstehung bis zu fünf Meter hoher Steilufer möglich. Das NSG weist eine Nord-Südausdehnung von 14,5 km auf, die Länge des Flusslaufes beträgt aber durch sein ausgeprägtes Mäandrieren über 27 km.

Wertgebende Tierarten sind unter anderem Elbe-Biber, Fischotter, Baumfalke, Fischadler, Bienenfresser, Eisvogel, Flussuferläufer, Mittelspecht, Rotmilan und Grüne Keiljungfer. Eine Besonderheit ist auch das Vorkommen der Ufer-Wolfs Spinne (*Arctosa cinerea*) auf den Kieshegern. Diese Spinnenart ist in Deutschland streng geschützt. Sie besitzt im Binnenland Deutschlands nur noch wenige Vorkommen und ist, soweit vorkommend, in den meisten Bundesländern vom Aussterben bedroht.

Abb. 1: Großflächiger Kiesheger am „Südeingang“ des NSG bei Eilenburg
Foto: T. Krönert



Weitere Informationen zum NSG sind unter anderem dem Buch „Naturschutzgebiete in Sachsen“ (SMUL [Hrsg.] 2008, S. 88-93) oder dem Internet-auftritt des SMUL (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/24701.htm>) entnehmbar.

3 Rechtsgrundlagen und darauf aufbauende Handlungen

Das SächsNatSchG räumt im § 43 den Mitarbeitern des Naturschutzdienstes eine Reihe von Rechten ein. Diese unterscheiden sich für Naturschutzhelfer und -beauftragte. Für die Betreuung von Schutzgebieten halte ich es grundsätzlich für angebracht, den Betreuer als Naturschutzbeauftragten zu berufen, da dieser erweiterte Rechte hat. Zumindest sollte diese Funktionsübertragung erfolgen, wenn der Betreuer Willens ist, mit bei Verstößen angetroffenen Personen ein Gespräch zu führen.

Die Rechte der Naturschutzbeauftragten gemäß § 43 SächsNatSchG:

1. NSG und sonstige geschützte Flächen auch außerhalb von Wegen zu betreten
2. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten, wenn sie bei Rechtsverstößen angetroffen wird oder solcher Verstöße verdächtig ist
3. eine angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle zu bringen, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, dass ihre Angaben unrichtig sind (Diese Möglichkeit habe ich bisher nie genutzt, da hierdurch die Situation eskalieren kann. Die Nennung dieser Möglichkeit in einer Diskussion ist allerdings ein starkes Argument.)
4. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten („Platzverweis“)
5. besonders geschützte Tiere oder Pflanzen

oder Teile davon, die unbefugt entnommen wurden, sicherzustellen

Im Rahmen der Schutzgebietskontrolle sollte der Betreuer unbedingt weitere Rechtskenntnisse besitzen, um keine Fehlhandlungen zu begehen. Hierzu ist an erster Stelle die Rechtsverordnung zum betreuten Gebiet zu nennen. Der Betreuer sollte die Ge- und Verbote sowie die zulässigen Handlungen gut kennen und bei Bedarf aus dem Gedächtnis zitieren können. Die NSG-Verordnung führe ich bei meinen Kontrollen grundsätzlich mit, um auch diskussionsfreudige Bürger („Wieso hat dein Vogel mehr Rechte als ich?“) möglichst überzeugen zu können.

Vorteilhaft sind im weiteren Kenntnisse zu den Festsetzungen des BNatSchG zum Biotop- und Artenschutz (§§ 39 u. 44) sowie zum Betreten der freien Landschaft (incl. §§ 27 u. 28 SächsNatSchG), da in diesen Rechtsbereichen regelmäßig Verstöße festgestellt werden können. Wissen sollte man, dass die Rechte der Flächenbewirtschafter und -eigentümer gemäß BGB und diverser Fachgesetze sehr umfangreich sind und gegebenenfalls auch Handlungen ermöglichen, welche den Puls des NSG-Betreuers „auf 180“ bringen. Ein Landwirt darf beispielsweise in der Brutzeit der Bodenbrüter über seine Grünlandflächen fahren oder diese mähen. Hierzu ist sachlich anzumerken, dass sonst Landwirtschaft nicht sinnvoll möglich wäre.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich vermutlich ein wesentlicher Grund, warum nach meiner Kenntnis nur relativ wenige Mitarbeiter des Naturschutzdienstes eine Schutzgebietsbetreuung ausüben möchten oder dazu von der UNB berufen werden.

4 Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und die Reaktionsmöglichkeiten des Betreuers

Das genannte NSG ist erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Hierzu sind im Rahmen der



Abb. 2: Ackernutzung bis an die Abbruchkante eines Steilufers – eine erlaubte Handlung
Foto: T. Krönert

Betreuung vier rechtlich unterschiedlich zu behandelnde Kategorien zu unterscheiden. Diese sind:

1. die gesetzlich zugelassene Bewirtschaftung durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
2. bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen, die naturschutzfachlich ungünstige Zustände manifestieren und verstärken
3. die Missachtung der die Bewirtschaftung betreffenden Ge- und Verbote der NSG-Verordnung
4. die Missachtung der den Normalbürger betreffenden Ge- und Verbote der NSG-Verordnung (zum Beispiel bei der Freizeitnutzung)

4.1 Beeinträchtigungen mit geringen Wirkungsmöglichkeiten des Betreuers

Die Einflussmöglichkeiten des Betreuers auf die in den Punkten 1 und 2 genannten Handlungen gehen gegen Null. Durch die Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im § 44 (4)

BNatSchG kann insbesondere die Landwirtschaft bei Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ und unter Berücksichtigung der schutzgebietspezifischen Ge- und Verbote (hier § 5 Nr. 4 der NSG-VO) auch in diesem NSG weitgehend wie auf Flächen außerhalb arbeiten. Dies hat unter anderem zur Folge, dass einzelne Landwirtschaftsunternehmen jedes Jahr mit dem Faktor „Hochwassergefahr“ pokern und bis an die Steilufer der Mulde Ackerbau betreiben. Man geht vermutlich davon aus, dass bei Hochwasserschäden wie nach 2002 und 2013 mit Unterstützung des Bauernverbandes nur in den Medien und gegenüber Politikern laut genug geklagt werden muss, damit durch Steuergelder der Ernteausfall wieder ersetzt wird. Und die Direktzahlungen pro Hektar Landwirtschaftsfläche bekommt man eh. Ich stelle mir hierzu die Frage, ob Ackerbau bis an das Flussufer in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (vor dem Hochwasserdeich) eine „standortgerechte Bewirtschaftung“

darstellt. Aus meiner Sicht ist in Überschwemmungsgebieten nur Grünlandwirtschaft standortgerecht, wie dies Landwirte Jahrtausende in Flussauen praktiziert haben. Folgewirkungen des Ackerbaus in der Überschwemmungsau sind, neben den allgemeinen Beeinträchtigungen der Biodiversität, nach Niederschlägen Bodeneintrag in die Mulde, Agrochemikalieneintrag und die hierdurch bewirkte rasante Verlandung der Auen-Stillgewässer.

Die im Punkt 2 aufgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates werden nach den Jahrhunderthochwassern 2002 und 2013 von den Bewohnern der Mulde dringend gefordert. Das ist nachvollziehbar und unbestritten. Sie sind rechtlich als Maßnahmen zu bewerten, bei denen „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ (§ 45 BNatSchG) vorliegen. Allerdings gibt es auch ein öffentliches Interesse am Natur- und Artenschutz. Die hier erforderliche Einzelfallbetrachtung, zumal in einem NSG, ist für mich bei den nach 2013 erfolgten Deichinstandsetzungen und Ertüchtigungen in einigen Abschnitten nicht nachvollziehbar. Im NSG werden unter anderem Hochwasserdeiche, die nur 15 oder 20 Meter vom Muldeufer entfernt liegen, mit Spundwänden verstärkt und erhöht. Dies ist Naturschutzzielen abträglich. „Wir müssen den Flüssen mehr Raum geben“ wird nach dem nächsten Hochwasser wieder ein Satz sein, den viele Politiker aller Parteien unisono von sich geben. Den in der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten naturnahen Zustand der Flussauen wird man mit diesen Deicherhöhungen nicht erreichen. In Schutzgebieten sollten vorrangig Deichrückverlegungen angestrebt werden. Dass diese erhebliche Planungszeiträume beanspruchen und Konflikte beinhalten (Flächeneigentum), ist jedem Naturschützer bewusst.

Die geschilderte Rechtslage unterbindet zu den beiden vorgenannten Punkten eine Einfluss-

nahme durch den Betreuer. Diesen Fakt muss man nüchtern zur Kenntnis nehmen, um nicht in seiner Funktion „über das Ziel hinauszuschießen“. Trotz dieser Tatsache sollte man erhebliche Beeinträchtigungen oder Schäden im NSG seiner UNB mitteilen. Auch für zugelassene Maßnahmen gibt es meist naturschutzrechtliche Auflagen, die nicht in jedem Fall eingehalten werden. Beispielsweise kann ich trotz „ökologischer Baubegleitung“ über Wochen nicht beseitigte Betriebsstoffrückstände im Boden, weggeworfene Markierungssprayflaschen oder das Abstellen von Technik und Baucontainern innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopflächen im NSG zwischen Eilenburg und Gruna nennen.

4.2 Beeinträchtigungen im Rahmen der Tourismus- und Freizeitnutzung

In unserer zunehmend technisch geprägten Welt zieht es auch in Sachsen zahlreiche Menschen in ihrer Freizeit in naturnahe und als schön empfundene Gebiete. Diese weisen einen hohen Erholungswert auf, sind aber oft auch Schutzgebiete verschiedenster Art. Sofern sich Besucher an die „Spielregeln“ (Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnungen) in diesen Gebieten halten, ist dies eine auch für Naturschützer hinzunehmende Nutzung. Gleiches gilt beispielsweise für das Angeln unter der Voraussetzung, dass sich die Angler an die im Prozess der Schutzgebietsausweisung politisch ausgehandelten Festsetzungen (Verfahrensträger öffentlicher Belange) halten.

Wo übliche Verhaltensregeln oder Festsetzungen zur Nutzungsregelung in Schutzgebieten missachtet werden, sollten die zuständigen Ämter und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter des Naturschutzdienstes einschreiten. Hierbei erhalten sie im Regelfall von den Institutionen keine oder nur marginale Unterstützung. Die sich durch eine erhöhte Freizeitnutzung ergebenden Probleme sollen bitte „die Naturschützer“ lösen.

Im NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“ wurden in den vergangenen Jahren in der Summe massive Störungen und Beeinträchtigungen durch Spaziergänger und Hundeführer mit frei laufenden Hunden abseits der Wege, Reiter, Cross- und Quadfahrer, Angler, durch Lagern, Zelten und Campieren (mit und ohne Lagerfeuer), Musikbeschallung, Badenutzung, rechtswidrige Bootsnutzung und das Betreten und Befahren von Kieshegern in der Fortpflanzungszeit geschützter Arten festgestellt. Hierzu ist anzumerken, dass bei meinen Kontrollekskursionen von im Regelfall einem Nachmittag an Wochenenden sicherlich nur „die Spitze des Eisberges“ erkannt werden kann. Folge dieser Verstöße gegen die NSG-Verordnung ist unter anderem, dass auf den Kieshegern der Bruterfolg solcher wertgebender Arten wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer in den letzten Jahren gegen Null geht.

5 Ausrüstung und mitgeführte Materialien

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass eine aufgabenangepasste Ausrüstung in Diskussionen mit heute oft sehr selbstsicher von ihren Rechten überzeugten Bürgern „die halbe Miete“ ist. Wichtig sind dabei neben rechtlichen Unterlagen zum Schutzgebiet (Rechtsverordnung, Karte) auch solche zur Umweltbildung und fachlichen Information über das NSG. Ich führe bei meinen Kontrollen folgende Materialien mit:

- Schutzgebietsverordnung (auch einzelne kopierte Exemplare zur Weitergabe an uninformierte Flächennutzer oder Bootsfahrer und Naherholer)
- Karte mit den NSG-Grenzen und den Standorten aller NSG-Schilder, der naturschutzbehördeninternen Nummerierung der Kiesheger und -inseln (wichtig für abgestimmte Ortsangaben) sowie der regionalen Bezeichnung aller Kleingewässer



Abb. 3: Bei längerzeitigem Lagern auf Kieshegern haben Bruten von Flussregenpfeifer und Flußuferläufer keine Chance.

Foto: T. Krönert

- Flyer des NABU-Landesverbandes über die Schutzwürdigkeit des NSG und einer Auswahl der festgesetzten Verhaltensregeln (zur Weitergabe)
 - Beidseitig bedruckte A4-Seite mit Pressebeiträgen zum Thema „Schädigung von Bodenbrütern und der Ufer-Wolfsspinne durch Betreten von Kieshegern“ (zur Weitergabe)
 - Flyer des SMUL zum Thema „Wasserwandern – Sport und Natur im Einklang“ mit Verhaltensregeln für Schutzgebiete (zur Weitergabe)
 - Kopie der das NSG betreffenden Seiten des aktuellen Wasserwanderatlas (mit Angabe der Verhaltensregeln, Hinweis auf den gesperrten Zeitraum)
 - Bröschüre des aid (Informationsdienst des Vereins „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft e. V.“ Bonn) zum Thema „Richtig verhalten in Feld und Wald“ mit Verhaltensregeln in Schutzgebieten (zur Weitergabe)
 - Materialsammlung für nicht rechtskonform handelnde Angler (zur Weitergabe):
 1. Einem Auszug aus dem Sächsischen Fischereigesetz (§ 10, unter anderem Angeln in Schutzgebieten)
 2. Kopie der aktuellen Gewässerordnung und des Gewässerverzeichnisses mit dem Ausschnitt für das NSG (hier sind die mit der UNB abgestimmten, für Angler zugelassenen Wege eingetragen)
 3. Auszug aus der NSG-Verordnung: Ge- und Verbote für Angler
 4. A4-Seite mit Beiträgen aus „Fischer & Angler“ (Verbandszeitschrift des Landesverbandes sächsischer Angler) zum Thema „Angeln im Naturschutzgebiet“
 - Vordruck in wetterfester Folie zur Hintergrund/Befestigung vor Ort: Hinweise an nicht rechtskonform handelnde Bürger, welche nicht am Ort des Verstoßes angetroffen worden sind (beispielsweise abgestellte PKW im NSG, an Gehölzen mit durch Weidetiere verursachte Schäden etc.); Inhalt: Hinweis auf das NSG, ausgewählten Ge- und Verbote, Bitte um zukünftige Unterlassung der Handlung, eigener Name + Funktion, Telefonnummer der UNB für Rückfragen
 - Diktiergerät (Speicherung der Angaben zu Artnachweisen und Verstößen)
 - Stichpunktsammlung: erforderliche Angaben zur Aufnahme von Ordnungswidrigkeiten (aus F. MELTZER, UNB Kamenz (2003): „Feststellung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beim praktischen Flächen- und Artenschutz im Landkreis Kamenz“, aus: „Naturschutzarbeit in Sachsen“, 45. Jahrgang (2003), Mitteilungen 2003, S. 13-14)
 - Naturschutzdienst-Ausweis
 - Fotoapparat, Fernglas und die übliche Exkursionsausrüstung
- ## 6 Inhalt der Schutzgebietskontrollen
- Registrierung von Verstößen gegen die Ge- und Verbote der NSG-Verordnung, nach Möglichkeit einschreiten, gegebenenfalls Aufnahme der erforderlichen Daten für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (entscheidet und führt je nach Schwere die UNB)
 - Aufnahme der Daten für Artnachweise geschützter und von Rote Liste-Arten auf ein Diktiergerät (zur späteren Eingabe in den Datenpool „Multibase CS“); Ich hoffe, dass in Sachsen wie in anderen Bundesländern dem Naturschutzdienst zeitnah Erfassungsgeräte zur Verfügung gestellt werden.
 - Kontrolle des Zustandes der Beschilderung des NSG (Standorte aller Schilder wurden von der UNB übergeben)
 - Aufnahme von naturschutzrelevanten Daten zum allgemeinen Zustand des NSG (neue Baumaßnahmen, Nutzungsänderung von Flächen, Umweltschutzverstöße etc.)



Abb. 4: Die Grundausrüstung für eine NSG-Kontrolle
Foto: T. Krönert

- Gesprächsführung mit ordnungswidrig handelnden Bürgern
 - Gesprächsführung mit gesprächsbereiten Flächennutzern; Einem großen Teil der im NSG wirtschaftenden Landwirte und den meisten Schäfern bin ich bekannt. Die Schäfer und einige Landwirte fragen bei einem Zusammentreffen aus eigener Initiative, ob es Probleme auf ihren Flächen gibt oder stellen Fragen zur Bewirtschaftung, zum Artenschutz etc.
- ### 7 Erfahrungswerte aus der Praxis
- Meine NSG-Kontrollen führe ich mit dem Fahrrad durch. Hierdurch muss ich im Vergleich mit einem PKW keine Rücksicht auf schlecht befahrbare Wege nehmen und spare mir sehr viel Bürokratie für die Beantragung und Abrechnung von Fahr-km bei der UNB.
 - Für die NSG-Kontrollen sollte man nicht nur das erforderliche rechtliche und fachliche Wissen zum Schutzgebiet haben, sondern auch eine entsprechende charakterliche und letztendlich auch körperliche Eignung aufweisen. Wichtig ist hierzu, dass der Betreuer sich auch bei aggressiv, überheblich, demagogisch oder anderweitig unkooperativ auftretenden Personen nicht aus der Ruhe bringen lässt. Auch die Gefahr einer verbalen (in meiner Praxis bisher viermal) oder gar körperlichen Bedrohung ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Hierzu gibt mir eine langjährige militärische Ausbildung eine gewisse Selbstsicherheit.
 - Letztendlich muss der Schutzgebietsbetreuer die Überwindung aufbringen, bei einem Rechtsverstoß festgestellte Bürger anzusprechen. Bei den Kontrollen sollte man sich aber



Abb. 5: Für die Kiesheger des NSGs ist ein Betretungsverbot festgesetzt.
Foto: T. Krönert

nicht selbst in Gefahr bringen. Möglich ist das zum Beispiel bei angetrunkenen Personen oder größeren Personengruppen beispielsweise zum „Männertag“ oder Pfingsten. Hierbei habe ich innerlich immer den Konflikt mit mir auszufechten, meiner Aufgabe nachzukommen oder hinzunehmen, dass wieder einmal die Bruten des Flussregenpfeifers auf einem Kiesheger zertreten oder aufgegeben werden. Als Vorschlag für andere NSG möchte ich nennen, gegebenenfalls mit zwei Personen zu handeln. Dies ist auch die übliche Verfahrensweise bei den sächsischen Fischereiaufsehern.

- Regelmäßig sind Diskussionen mit den Schäfern zu führen. Einzelne missachten das Verbot, Uferbereiche zu beschädigen und das Gebot, dass Uferbereiche nicht durch Nutztiere betreten werden dürfen. Hierzu gibt es zum Beispiel unterschiedliche Auffassungen zum Begriff der „Schädigung“. Und wiederholt muss zur Argumentation „Schäfer gibt

es seit Jahrhunderten in der Mulde und die geschützten Arten haben überlebt“ diskutiert werden.

- Für Schutzgebiete, die durch Tourismus- und Freizeitnutzung beeinträchtigt werden, ist es vorteilhaft, wenn Feiertagsperioden verregnet sind. Ist das Wetter allerdings schön, „brennt auch in meinem Betreuungs-NSG die Hütte“. Es gibt dann einen hohen Betreuungsbedarf und zum Beispiel um die Gaststätte „Fährhaus Gruna“ sowie durch die Zahl der Boote auf der Mulde sind Ansätze von Massentourismus feststellbar.
- Eine wertvolle Hilfe waren und sind für mich die Weiterbildungsveranstaltungen der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt, unter anderem zum Thema „Gesprächsführung und Konfliktmanagement im Naturschutz“. Insbesondere die Veranstaltungen zur Rechtschulung waren für mich in besonderer Weise geeignet. Bei der Ansprache von Personen im NSG gehe ich deshalb immer vom Fall „alles



Abb. 6: Im NSG darf geangelt, aber die Kiesheger dürfen nicht betreten oder befahren werden!
Foto: T. Krönert

nicht gewusst" aus und versuche, das Gespräch diplomatisch zu führen. Am Schluss sollte aber eine klare Ansage stehen, welche Handlungsweise man von der Person in Zukunft erwartet.

- In den ersten 15 Jahren des NSG gab es zahlreiche Rechtsverstöße durch Angler. Nach mehreren Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde bekannt, dass im NSG Naturschutzkontrollen durchgeführt werden. Ein wichtiges Beweismittel waren hierzu die notierten und fotografierten Kfz-Kennzeichen. Einzelne Angler zogen daraus nicht den Schluss, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen, sondern die Kennzeichen im NSG abzudecken. Hierzu fragte ich bei der UNB nach. Diese antwortete mir, ich soll in solchen Fällen die Polizei rufen, da nicht auszuschließen ist, dass mit den Fahrzeugen kriminelle Handlungen begangen worden sind oder diese gestohlen sind. Dies teilte ich vor Ort den betroffenen Anglern mit. Es folgte die übliche Pro und Kontra-

Argumentation, die Abdeckung der Schilder wurde danach aber sofort beendet.

- Seit 2017 hat sich in der Zusammenarbeit mit den Angelvereinen eine neue Stufe der Zusammenarbeit entwickelt. Ich wurde zu den Fischereiaufsehern eingeladen, habe diese zum Thema „Angeln im NSG“ informiert und Material hierzu übergeben. Bisher wurden zwei gemeinsame Kontrollen im NSG durchgeführt, für 2018 sind weitere geplant. Positiv möchte ich an dieser Stelle auch mehrere Beiträge zum Thema „Angeln im NSG Vereinigte Mulde ...“ des Präsidenten des Landesverbandes sächsischer Angler in der Verbandszeitschrift hervorheben. Diese Beiträge übergebe ich als Kopie den Anglern, die bei Ordnungswidrigkeiten angetroffen werden.
- Sehr ernüchternd war für mich ein Fachzeitschriftenbeitrag aus der „Natur in NRW“ 4/2015 (Naturschutzgebiete ohne Beschützer – Rücksichtsloses Besucherverhalten – (k)ein Anlass zum Handeln?) In dem Beitrag ging es

um ein Gerichtsverfahren gegen eine Person, die gegen die Verwendung von Fotos im Rahmen einer Naturschutzanzeige klagte. Das Amtsgericht Bonn gab dem Beklagten Recht und wertete das Recht am eigenen Bild höher als das Interesse der Allgemeinheit an der Verfolgung von Naturschutzverstößen. Für mich ein weiteres Beispiel, wie lebensfremd Gerichte in Deutschland entscheiden können.

- Sehr positiv hat sich auf meine Tätigkeit die Ausgabe der Bekleidungskennzeichen für den Naturschutzdienst vor etwa drei Jahren ausgewirkt. Vor dieser Zeit hatte ich mehrfach Nachfragen zu meiner Funktion und ihren Rechten. Dies war nach 2015 nicht mehr der Fall.
- Zu jeder Betreuungsexkursion sollte schriftlich ein kurzer Nachweis mit den Verstößen, Artnachweisen und Informationen zum NSG (fehlende Schilder etc.) angefertigt werden. Dieser ist unter anderem wichtig, um über das NSG belehrte Wiederholungstäter feststellen zu können. Diese Aufzeichnungen helfen auch, die Berichtspflicht gegenüber der UNB zu erfüllen.

Bisher ungelöste Probleme

Im Jahr 2015 wurde am Südeingang des NSG ein Bootsanleger in Betrieb genommen. Hierdurch gelingt es nun auch relativ ungeübten Personen und ganzen Familien, Boote gefahrlos in die Mulde einzusetzen. Eine Steigerung des Bootsverkehrs auf der Mulde war nach Inbetriebnahme dieses Bauwerks zu erwarten.

Die Genehmigung der Naturschutzbehörde war mit der Hoffnung verbunden, dass durch eine großformatige Erläuterungstafel und ein ergänzendes Schild mit Ge- und Verboten die Bootsnutzer besser über die Prämissen der Befahrung der Mulde im NSG informiert werden und sich somit die Zahl der Verstöße verringert. Die Erläuterungstafel wurde am letzten Tag (!) der ersten

Bootsaison, das ergänzende Schild nach zwei Jahren angebracht. Die Erläuterungstafel ist sehr umfangreich (positiv), örtlich aber aufgrund von Hochwasserschutzforderungen so unglücklich platziert, dass sie nur wenige Bootsfahrer lesen (eigene mehrmalige Feststellung).

Die Hoffnung auf weniger Verstöße hat sich nach meinen Feststellungen nicht erfüllt. Konkret ist die Zahl des Betretens, des Lagerns und des Anlegens von Lagerfeuern auf den Kieshegern nicht zurückgegangen, möglicherweise sogar gestiegen. Dies sehe ich für ein Vogelschutzgebiet mit einem von der EU vorgegebenen Verschlechterungsverbot als problematisch an.

Eine flächendeckende Übersicht, wer welche Fläche bewirtschaftet, habe ich nicht. Dies ist wohl aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Das erschwert und verzögert aber den Naturschutzvollzug, da ich ansonsten auch „über den kurzen Dienstweg“ mit dem Landwirt sprechen könnte. Nicht jeder Landwirt lehnt solche Gespräche grundsätzlich ab. So muss ich Probleme der UNB melden, welche dadurch über die Vielzahl ihrer Pflichtaufgaben hinaus mit zusätzlichen Aufgaben belastet wird. Wenn die UNB eine Reaktion als notwendig erachtet und ein Schreiben hierzu erarbeitet und sendet, vermuten dann die meisten Landwirte eine „Anzeige vom Krönert“. Das ist dem Aufbau einer langfristigen guten Zusammenarbeit nicht förderlich. Allerdings ist mir auch bewusst, dass ich keine Vollzugsbehörde bin. Und bei einzelnen Landwirten hilft nur ein Behördenschreiben, um ihre Handlungsweise zu ändern.

Ich melde seit mehreren Jahren der UNB mit konkreten Standortangaben, dass circa 90 Prozent der ursprünglichen NSG-Schilder nicht mehr vorhanden sind. Die meisten Personen, die ich aufgrund von Verstößen im NSG ansprechen muss, antworten mir, dass sie nicht wüssten, sich in einem NSG zu befinden. Dieser Zustand ist dem Naturschutzvollzug abträglich.

§ 2 (2) BNatSchG fordert: „Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen“. In „meinem“ betreuten NSG sind vorrangig Naturschutzverstöße im Rahmen der Tourismus- und Freizeitnutzung feststellbar. In der Studie „Tourismusstrategie Sachsen 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA 2012) taucht auf 54 Seiten das Wort „Naturschutz“ kein einziges Mal auf. Ich kann daraus nur die Schlussfolgerung ziehen, dass für das SMWA Naturschutz kein bei der Tourismusentwicklung zu berücksichtigender Faktor ist. Dies ist bedauerlich. Im Werk „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus-Anforderungen-Empfehlungen-Umsetzungshilfen“ des Deutschen Tourismusverbandes (DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V. 2016) erscheint der Begriff Naturschutz 56 mal. Durch eine ehrenamtliche NSG-Betreuung kann, insbesondere auch in großflächigen Schutzgebieten, nur die „Spitze des Eisberges“ der Zahl und Schwere aller Rechtsverstöße festgestellt werden. Hierbei ist selbstverständlich, dass Ordnungswidrigkeiten niemals vollständig verhindert werden können. Sollte in Sachsen ein konsequenter Naturschutzvollzug gewollt sein, ist es aus meiner Sicht erforderlich, in allen Landkreisen ohne Naturschutzwarte (§ 43 (5) Sächs-NatSchG) zumindest eine Planstelle, besser zwei, hierfür zu schaffen. Als Vorteil für die bereits in der Praxis überlasteten unteren Naturschutzbehörden würde sich ergeben, dass sie bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten entlastet werden könnten.

Literatur

- GASCHE, J. (1997): Handbuch für Schutzgebietsbetreuer. Bundesverband Naturwacht e.V. (Hrsg.), Spreewiese.
- LIPPERT, A. (2000): Der Naturschutz Helfer. Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) (Hrsg.), Bonn.

Quellen und Rechtsgrundlagen

- BNATSCHG (2015): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. S. 3434), in der aktuellen Fassung.
- HAUPT, H. (2015): Naturschutzgebiete ohne Beschützer – Rücksichtsloses Besucherverhalten – (k)ein Anlaß zum Handeln? Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Natur in NRW 4/2015, S. 37–41.
- SÄCHSNATSCHG (2015): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in der aktuellen Fassung.
- SMWA – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012) (Hrsg.): Tourismusstrategie Sachsen 2020“, Dresden.
- DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V. (Hrsg.) (2016): Praxisleitfaden Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus – Anforderungen-Empfehlungen-Umsetzungshilfen, Berlin.

Autor:

Thomas Krönert
An der Heide 9
04838 Eilenburg,
kroenert.leipzig@naturschutzinstitut.de.